Satzung

der Ortsgemeinde Kirrweiler über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich

- Vorkaufsrechtssatzung Baublock zwischen Schlossstraße, Kirchstraße und Strohgasse und im Umfeld der unter Denkmalschutz gestellten Kirche -

Die Ortsgemeinde Kirrweiler erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und dem Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kirrweiler vom 28.06.2016 die folgende Satzung:

§ 1

Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Kirrweiler zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen in Betracht, die Funktion Wohnen insbesondere generationsübergreifendes und seniorengerechtes, barrierefreies Wohnen in zentraler Lage im historischen Ortskern Kirrweiler zu schaffen.

Gerade im Hinblick auf die seit vielen Jahren prekären Leerstände und erst kürzlich brach gefallene größere ehemals landwirtschaftlich genutzte Anwesen im Baublock zwischen Schlossstraße, Kirchstraße und Strohgasse und im Umfeld der unter Denkmalschutz gestellten Kirche / Kirchhofes ist es erforderlich, dass sich die Ortsgemeinde Kirrweiler Einflussmöglichkeiten zu einer geordneten städtebaulichen Innenentwicklung sichert, um das geplante Entwicklungsziel zeitgemäßes Wohnen im Ortskern umzusetzen.

§ 2

Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.St.Nrn.: 55; 59; 59/2; 60; 61; 62; 63 und 131 in der Gemarkung Kirrweiler. Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem beiliegenden Lageplan dargestellt; dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

(1) Der Ortsgemeinde Kirrweiler steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zu Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.

(3) Die Eigentümer /innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Kirrweiler den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer im Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nachgewiesen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Maikammer.

Kirrweiler, den 28.06.2016

Gemeinde Kirrweiler (Pfalz) 1 Verbandsgemeinde Maikammer

.....

(Rolf Metzger)

Ortsbürgermeister

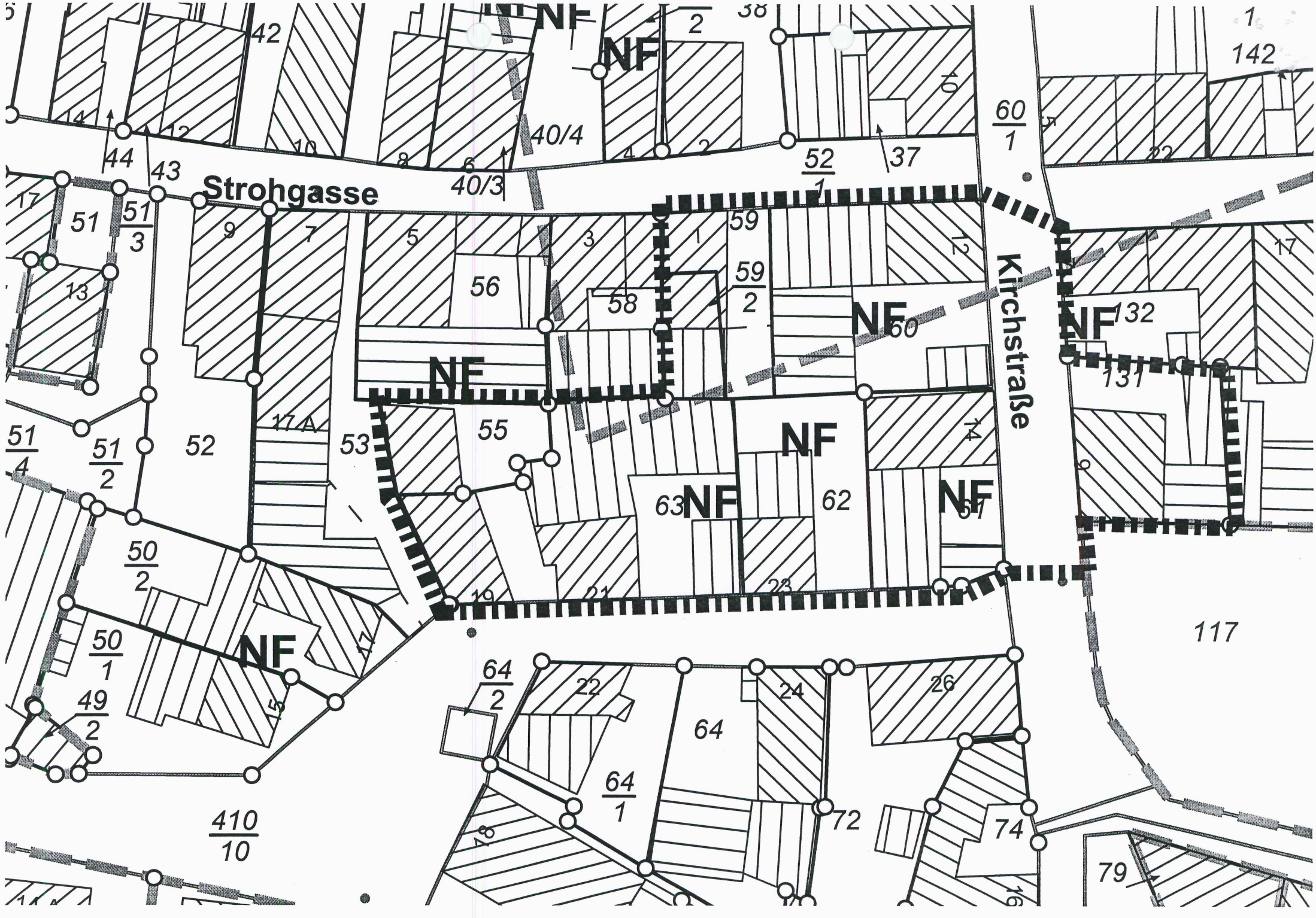
Strohgasse
Kirchstraße
NF
42
40/4
40/3
44
43
51
51/3
52
51/4
51/2
50/2
50/1
49/2
410/10
53
17A
55
56
58
59
59/2
60
60/1
52/1
37
38
2
1
142
132
131
117
63
62
61
64
64/2
64/1
72
74
79